



Römisch-katholische Kantonalkirche Schwyz

KANTONALER KIRCHENVORSTAND

Sekretariat:
Leutschenstrasse 9
8807 Freienbach

An den
Kantonskirchenrat der
Röm.-kath. Kantonalkirche Schwyz

Briefadresse:
Postfach 137
8808 Pfäffikon

Telefon: 055 415 50 56
sekretariat@sz.kath.ch
www.sz.kath.ch

Einsiedeln, 8. September 2023

Beschlüsse über die Änderungen im Personal- und Besoldungsrecht der Röm.-kath. Kantonalkirche Schwyz

Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Kantonskirchenrätinnen und Kantonskirchenräte

Am 23. Dezember 2022 hat Joseph Maria Bonnemain als Bischof von Chur mittels einer bischöflichen Verfügung geregelt (siehe auch unter <https://www.bistum-chur.ch/aktuelles/bischoefliche-verfuegung>):

Nach eingehenden Beratungen im Bischofsrat, im Priesterrat sowie im Rat der Religionspädagoginnen, Religionspädagogen, Theologinnen, Theologen und Ständigen Diakone, sind wir uns einig geworden, dass gewisse Bezeichnungen im Rahmen des pastoralen Dienstes im Bistum Chur aktualisiert werden sollten.

Ab 1. Januar 2023 gelten folgende neue Bezeichnungen:

- die Personen, die bis anhin als "Pastoralassistent", bzw. "Pastoralassistentin" genannt wurden, werden neu als "Seelsorger", bzw. "Seelsorgerin" (auf Italienisch: collaboratore /collaboratrice pastorale; auf Rätoromanisch: collaboratur pastoral /collaboratura pastoral) bezeichnet;
- die Personen, die bis anhin als "Seelsorgeraumassistent", bzw. "Seelsorgeraumassistentin" genannt wurden, werden neu als "Seelsorgeraumkoordinator", bzw. "Seelsorgeraumkoordinatorin" bezeichnet.

Alle anderen Bezeichnungen bleiben unverändert.

Die neuen Bezeichnungen werden ab dem 1. Januar 2023 verwendet. Dokumente, die mit den bisherigen Bezeichnungen ausgestellt wurden, behalten ihre Gültigkeit und werden nach und nach angepasst. Im Personalverzeichnis 2023 werden bereits die neuen Bezeichnungen verwendet.

Des Weiteren sind die Bezeichnungen als "Gemeindeleiter" bzw. "Gemeindeleiterin" kirchlicherseits bereits seit Längerem durch "Pfarreibeauftragter" bzw. "Pfarreibeauftragte" ersetzt worden, was auch nachzuführen ist. Dagegen bezeichnet die "Gemeindeleitungsfunktion" eine Tätigkeit und ist nicht die Bezeichnung für eine Person (was somit unverändert bleiben kann).

Dementsprechend ist die Röm.-kath. Kantonalkirche ersucht worden, in ihrem Personal- und Besoldungsrecht diese Umbenennung in den Bezeichnungen ebenfalls vorzunehmen. Der Kantonale Kirchenvorstand hat dieses Anliegen entsprechend aufgenommen. Es wird dabei jedoch zu unterscheiden sein, wer für die Änderungen in welchem Anlass zuständig ist.

An der Session des Kantonskirchenrates vom 26. Mai 2023 hat Nicolae Mada seitens des Kirchenrates Schwyz die Frage der Gewichtung der Lektionen der katechetisch Tätigen aufgeworfen. Denn die Suche und Anstellung von Katechetinnen und Katecheten gestalte sich zusehends schwieriger, weil die von der Kantonalkirche vorgegebenen Anstellungsbedingungen nicht mehr zeitgemäss seien und nicht mit den höheren Entschädigungen der Nachbarkantone mithalten können.

Nachdem im Personal- und Besoldungsrecht der Kantonalkirche Änderungen zu diskutieren und allenfalls vorzunehmen sind, hat der Kantonale Kirchenvorstand am 3. Juli 2023 auch das Generalvikariat Urschweiz und die Katechetische Arbeitsstelle Kanton Schwyz ersucht, die übrigen im Anhang 1 der Personal- und Besoldungsverordnung verwendeten Bezeichnungen und Ausbildungen zu überprüfen. Es wurde jedoch kein weiterer Handlungsbedarf gemeldet.

Für die Abklärungen betreffend des Anliegens der Kirchgemeinde Schwyz hat der Kantonale Kirchenvorstand am 9. Juni 2023 eine Umfrage über die Zweckmässigkeit der heutigen Anstellungsbedingungen unter den Kirchgemeinden gemacht. Diese kommt zum Ergebnis, dass von den 26 antwortenden Kirchgemeinden (d.h. 10 Kirchgemeinden sehen offenbar à priori keinen Handlungsbedarf) die heutige Einreihung in Funktionen und Lohnklassen sowie die heutigen Lohnklassen und Lohnstufen (jeweils zweckmässig und gut anwendbar: 22 / veraltet und unzweckmässig: 3 / ungenügend: 1) sowie die Ansätze für die Entlöhnungen (zu tief: 5 / ausreichend: 21) für gut befunden werden. Die vorhandenen Schwierigkeiten bei den erfolgten Anstellungen (Anstellungen in 18 Kirchgemeinden / keine Anstellungen in 8 Kirchgemeinden), geeignete Persönlichkeiten zu finden (Nein: 9 / Ja: 14) sind vielmehr auf die vielfach fehlende Unterstützung von den Schulen und der Verteilung der Lektionen im Stundenplan und die sich daraus ergebenden zu kleinen Arbeitspensen zurückzuführen. Der Kantonale Kirchenvorstand erachtet deshalb eine Änderung der Anstellungsbedingungen nicht für angezeigt, nebst dem, dass eine massgebliche Erhöhung der Entlöhnungen insbesondere von den finanzschwächeren Kirchgemeinden kaum umgesetzt werden könnte. Die Kirchgemeinden sind vielmehr aufgerufen, das Gespräch mit den Schulverantwortlichen in den Gemeinden zu suchen, um eine zeitlich passendere Lektionsplanung für die katechetisch Tätigen finden zu können.

Die Bezeichnungen "Seelsorgeraumassistent" bzw. "Seelsorgeraumassistentin" finden sich in der Rechtssammlung der Kantonalkirche nicht. Es sind damit auch keine Änderungen vorzunehmen.

Dagegen finden sich die Bezeichnungen "Pastoralassistent" bzw. "Pastoralassistentin" und "Gemeindeleiter" bzw. "Gemeindeleiterin" in mehreren Erlassen der Kantonalkirche (auch ausserhalb der eigentlichen Rechtssammlung), so dass die Umbenennung in neu "Seelsorger" bzw. "Seelsorgerin" und "Pfarrbeauftragter" bzw. "Pfarrbeauftragte" zu prüfen ist:

- a) Verfassung der Römisch-katholischen Kantonalkirche Schwyz vom 17. Oktober 2014 (RKKV, RSKK 100):
§ 24 Abs. 1 lit. d RSKK: "Jede Kirchgemeinde erlässt eine Gemeindeordnung, die wenigstens folgende Gegenstände regelt: d) Bestimmung des zuständigen Organs für die Wahl (Präsentation) des Pfarrers, sofern der Kirchgemeinde ein entsprechendes Recht zusteht, sowie für die Wahl eines Pfarradministrators, eines Diakons, einer Pastoralassistentin oder eines Pastoralassistenten mit Gemeindeleitungsfunktion, sofern kein Priester als Pfarrer gewählt werden kann;"
- b) Gesetz über die Organisation der Kirchgemeinden der Römisch-katholischen Kantonalkirche Schwyz vom 20. September 2002 (KGOG, RSKK 310):
 - § 6 lit. j KGOG: "Sie ist für die Wahl (Präsentation) des Pfarrers zuständig, sofern diese Kompetenz der Kirchgemeinde zukommt, sowie für die Wahl eines Pfarradministrators, eines Diakons und eines Pastoralassistenten mit Gemeindeleitungsfunktion, sofern kein Priester als Pfarrer gewählt werden kann. Die Übertragung dieser Kompetenz an den Kirchenrat bleibt vorbehalten."
 - § 23 Abs. 4 KGOG: "Die Wahl (Präsentation) des Pfarrers richtet sich nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung. Dasselbe gilt für die Wahl eines Pfarradministrators, eines Diakons und eines Pastoralassistenten mit Gemeindeleitungsfunktion, sofern kein Priester als Pfarrer gewählt werden kann."

- c) Personal- und Besoldungsgesetz der Römisch-katholischen Kantonalkirche Schwyz vom 7. Dezember 2001 (PersBG, RSKK 610):
- § 1 Abs. 3 PersBG: "§ 3, 4, 5 und 6 finden keine Anwendung auf Geistliche, Gemeindeleiter und Pastoralassistenten. An ihre Stelle tritt die «Vereinbarung zwischen dem Bistum Chur und der Abtei Einsiedeln sowie der Röm.-kath. Kantonalkirche Schwyz betreffend der Ernennung, Anstellung und Abberufung der Geistlichen, Gemeindeleiter und -leiterinnen und Pastoralassistenten und -assistentinnen» vom 14. August 2002. Der Begriff Mitarbeiter gilt sinngemäss auch für Geistliche, Gemeindeleiter und Pastoralassistenten."
 - § 1 Abs. 4 PersBG: "Für Geistliche, Gemeindeleiter und Pastoralassistenten ist die «Vereinbarung zwischen dem Bistum Chur und der Abtei Einsiedeln sowie der Röm.-kath. Kantonalkirche Schwyz betreffend der Ernennung, Anstellung und Abberufung der Geistlichen, Gemeindeleiter und -leiterinnen und Pastoralassistenten und -assistentinnen» vom 14. August 2002 verbindlich."
 - § 14 Abs. 2 PersBG: "Geistliche und Gemeindeleiter sind von der Regelung gemäss Absatz 1 ausgenommen."
- d) Personal- und Besoldungsverordnung der Römisch-katholischen Kantonalkirche Schwyz vom 12. Februar 2003 (PersBV, RSKK 611):
- § 1 Abs. 2 PersBV: "Die §§ 3 bis 7 finden keine Anwendung auf Geistliche, Gemeindeleiter und Pastoralassistenten."
 - Anhang 1, Einreihung der Funktionen in Lohnklassen: Klasse 19: "Pastoralassistent", Klassen 20 und 21: "Pastoralassistent mit besonderen Aufgaben"
- e) Vereinbarung zwischen dem Bistum Chur und der Abtei Einsiedeln sowie der Römisch-katholischen Kantonalkirche Schwyz betreffend der Ernennung, Anstellung und Abberufung der Geistlichen, Gemeindeleiter und -leiterinnen und Pastoralassistenten und -assistentinnen vom 14. August 2002 (Geistlichen-Vereinbarung, GeistlVer, RSKK 620):
- Ingress: "Unter Berücksichtigung der vorausgehenden Verhandlungen zwischen der Römisch-katholischen Kantonalkirche Schwyz und der Diözese Chur bei der Entstehung des Personal- und Besoldungsgesetzes muss § 1 desselben in folgendem Sinne ausgelegt werden: Die Pastoralassistenten und -assistentinnen und im besonderen die Gemeindeleiter und -leiterinnen nehmen direkt an der seelsorglichen Aufgabe der Geistlichen teil und tragen unter Umständen eine ähnliche Mitverantwortung. So muss ihre Einsetzung und Absetzung in analoger Weise wie die der Geistlichen erfolgen, was in Ziff. 12 dieser Vereinbarung weiter präzisiert wird."
 - Ziffer 12: "Gemeindeleiter und Gemeindeleiterinnen, Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten / Die Anstellung und Kündigung von Gemeindeleitern und Gemeindeleiterinnen, sowie Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten seitens einer Kirchgemeinde geschieht einvernehmlich mit dem bischöflichen Ordinariat."
- f) Vereinbarung zwischen der Diözese Chur und den zuständigen staatskirchenrechtlichen Organisationen der Bistumskantone Glarus, Graubünden, Nidwalden, Obwalden, Schwyz, Uri und Zürich über die Führung einer Diözesanen Schlichtungsstelle vom 21. März 2001 (Schlichtungsstellenvereinbarung, SchlStelVer, RSKK 730):
- § 10 Abs. 1 SchlStelVer: "Kirchgemeinden, kirchliche Stiftungen, Pfarreiräte, Priester, Diakone, Pastoralassistentinnen, Pastoralassistenten, andere kirchliche und staatskirchenrechtliche Organe sowie Einzelpersonen sind berechtigt, die Diözesane Schlichtungsstelle anzurufen, sofern die folgenden drei Voraussetzungen erfüllt sind: [...]"
- g) Muster-Kirchgemeindeordnung (siehe unter <https://sz.kath.ch/#/Dokumente/Mustervorlagen>):
- § 5 lit. d: "Befugnisse der Kirchgemeindeversammlung / d) Wahl (Präsentation) des Pfarrers, sowie Wahl eines Pfarradministrators, eines Diakons, einer Pastoralassistentin oder eines Pastoralassistenten mit Gemeindeleitungsfunktion, sofern kein Priester als Pfarrer gewählt werden kann;"
 - § 6 Abs. 3: "Die Wahl (Präsentation) des Pfarrers bzw. die Wahl eines Pfarradministrators, eines Diakons, einer Pastoralassistentin oder eines Pastoralassistenten mit Gemeindeleitungsfunktion, sofern kein Priester als Pfarrer gewählt werden kann, erfolgt durch Handerheben an der Kirchgemeindeversammlung / oder: an der Urne."
 - § 7 Abs. 2 lit. c: "Dem Kirchenrat fallen alle Aufgaben zu, die nicht einem anderen Organ übertragen sind. Er hat unter anderem folgende Befugnisse: / c) Anstellung der Seelsorger und Pastoralassistenten in

Absprache mit dem bischöflichen Ordinariat;“

- h) Muster-Arbeitsvertrag für Geistliche (Pfarrer, Vikare, Kapläne usw.) (siehe unter <https://sz.kath.ch/#/Dokumente/Mustervorlagen>): Es wird auf die “Vereinbarung zwischen dem Bistum Chur und der Abtei Einsiedeln sowie der Römisch-katholischen Kantonalkirche Schwyz betreffend der Ernennung, Anstellung und Abberufung der Geistlichen, Gemeindeleiter und -leiterinnen und Pastoralassistenten und -assistentinnen vom 14. August 2002 (Geistlichen-Vereinbarung, GeistlVer, RSKK 620)” verwiesen.
- i) Wegleitung für die Anstellung von Katechet/innen mit Fachausbildung (https://sz.kath.ch/Mustervorlagen/wegleitung_Juni_2021_end_Logo.pdf):
Ziffer 9 Abs. 2: “Katechetisch Tätige sind in der Ausübung ihrer Tätigkeit direkt dem zuständigen Pfarrer / Pfarradministrator unterstellt, bzw. im Rahmen der Bestimmungen des kanonischen Rechtes (CIC), Can. 517 Art. 2 auch dem Diakon, der Pastoralassistentin / dem Pastoralassistenten oder einer anderen Person. [...]”
- j) Richtlinien der Schweizer Bischofskonferenz “Sexuelle Übergriffe im kirchlichen Umfeld” (https://sz.kath.ch/Mustervorlagen/SBK_Richtlinien_Sexuelle_Uebergriffe.pdf):
Seite 24: “*Seelsorger*: Das vorliegende Dokument versteht unter diesem Begriff alle in kirchlicher Verantwortung Tätigen: nicht nur Priester, Diakone, Ordensleute, Pastoralassistenten, Katecheten, Jugendarbeiter, sondern einfachheitshalber auch kirchliche Mitarbeiter, die nicht direkt Seelsorger sind (Sozialarbeiter, Jugendleiter, Sakristane, Sekretäre, usw.)”
- k) Merkblatt für die Kirchgemeinden zum Verhaltenskodex (https://sz.kath.ch/documents/info_writing_for_20221213/Merkblatt_Verhaltenskodex_f%C3%BCr_Kirchgemeinden_2022.pdf): Es werden “Pastoralassistenten und -assistentinnen” sowie “Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten” angeführt.

Durch die Umbenennungen der Bezeichnungen erfolgt keine materielle Änderung in den Erlassen.

Der Kantonale Kirchenvorstand sieht keine Gründe dafür, den vom bischöflichen Ordinariat Chur gewollten Umbenennungen in den einzelnen Erlassen nachzukommen, ausser es wären entweder unverhältnismässig hohe Kosten und Aufwände damit verbunden, es würde gar nicht in der Kompetenz der Kantonalkirche liegen, oder eine Änderung in einem Dokument hauptsächlich mit Verweisen wäre nicht sinnvoll. Dementsprechend sind die Erlasse gemäss vorstehender Erwägung 6 wie folgt zu ändern oder zu belassen:

- a) Verfassung der Römisch-katholischen Kantonalkirche Schwyz vom 17. Oktober 2014 (RKKV, RSKK 100), § 24 Abs. 1 lit. d RSKK: Eine Verfassungsänderung unterliegt dem obligatorischen Referendum (§ 12 Abs. 2 lit. a RKKV), d.h. es wäre zwingend eine Volksabstimmung durchzuführen. Der Aufwand für die Durchführung einer solchen Abstimmung inklusive der Arbeiten in den Kirchgemeinden kann auf Fr. 250'000.-- bis Fr. 300'000.-- geschätzt werden (siehe Protokoll der 5. Sitzung 2015 KVS vom 24. Juni 2015, Traktandum A.2, Ziffer 16). Damit ist die Ersetzung der beiden Ausdrücke “Pastoralassistentin” und “Pastoralassistenten” aus Aufwandgründen nicht jetzt vorzunehmen, sondern kann bei der nächsten Verfassungsänderung mit eingebracht werden.
- b) Gesetz über die Organisation der Kirchgemeinden der Römisch-katholischen Kantonalkirche Schwyz vom 20. September 2002 (KGOG, RSKK 310), § 6 lit. j KGOG und § 23 Abs. 4 KGOG: Der Kantonskirchenrat ist für diese Änderungen der beiden Begriffe “Pastoralassistenten” in “Seelsorgenden” zuständig. Diese Änderung unterliegt dem fakultativen Referendum (§ 16 Abs. 2 RKKV), wobei nicht vom Ergreifen eines Referendums auszugehen ist.
- c) Personal- und Besoldungsgesetz der Römisch-katholischen Kantonalkirche Schwyz vom 7. Dezember 2001 (PersBG, RSKK 610), § 1 Abs. 3 und 4 PersBG: Der Kantonskirchenrat ist für diese Änderung der beiden Begriffe “Pastoralassistenten” in “Seelsorgende” zuständig. Und die Änderungen in der dort angeführten “Vereinbarung zwischen dem Bistum Chur und der Abtei Einsiedeln sowie der Römisch-katholischen Kantonalkirche Schwyz betreffend der Ernennung, Anstellung und Abberufung der Geistlichen, Gemeindeleiter und -leiterinnen und Pastoralassistenten und -assistentinnen vom 14. August 2002” werden gemäss der Änderung dieser Vereinbarung im PersBG ebenfalls vorgenommen. Und in § 14 Abs. 2 PersBG werden die “Gemeindeleiter” durch “Pfarrbeauftragte” ersetzt. Diese Änderungen unterliegen dem fakultativen Referendum (§ 16 Abs. 2 RKKV), wobei nicht vom Ergreifen eines Referendums auszugehen ist.

ist.

- d) Personal- und Besoldungsverordnung der Römisch-katholischen Kantonalkirche Schwyz vom 12. Februar 2003 (PersBV, RSKK 611), § 1 Abs. 2 PersBV und Anhang 1 in den Klassen 19 - 21: Die Änderungen dieser Verordnung obliegen dem Kantonalen Kirchenvorstand (siehe § 15 Abs. 1 PersBG), welcher die Ausdrücke “Gemeindeleiter” und “Pastoralassistenten” in “Pfarrbeauftragte” und in “Seelsorger” ändern kann.
- e) Vereinbarung zwischen dem Bistum Chur und der Abtei Einsiedeln sowie der Römisch-katholischen Kantonalkirche Schwyz betreffend der Ernennung, Anstellung und Abberufung der Geistlichen, Gemeindeleiter und -leiterinnen und Pastoralassistenten und -assistentinnen vom 14. August 2002 (Geistlichen-Vereinbarung, GeistlVer, RSKK 620), Ingress und Ziffer 12 GeistlVer: Der Kantonskirchenrat ist für diese Änderungen der Begriffe “Pastoralassistenten” und “Gemeindeleiter” zuständig, wie die Änderung dieser Vereinbarung auch von der kirchlichen Seite gutzuheissen ist. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum (§ 16 Abs. 2 RKKV), wobei nicht vom Ergreifen eines Referendums auszugehen ist.
- f) Vereinbarung zwischen der Diözese Chur und den zuständigen staatskirchenrechtlichen Organisationen der Bistumskantone Glarus, Graubünden, Nidwalden, Obwalden, Schwyz, Uri und Zürich über die Führung einer Diözesanen Schlichtungsstelle vom 21. März 2001 (Schlichtungsstellenvereinbarung, SchlStelVer, RSKK 730), § 10 Abs. 1 SchlStelVer: Eine Änderung dieser Vereinbarung würde das Einverständnis aller übrigen Vertragsparteien bedingen. Da sie zumindest bezüglich der Kantonalkirche Schwyz bisher nicht zur Anwendung kam, kann von diesem Aufwand abgesehen werden.
- g) Muster-Kirchgemeindeordnung, § 5 lit. d, § 6 Abs. 3 und § 7 Abs. 2 lit. c: Der Kantonale Kirchenvorstand kann in dieser Muster-Vorlage den Begriff “Pastoralassistent” ersetzen.
- h) Muster-Arbeitsvertrag für Geistliche (Pfarrer, Vikare, Kapläne usw.): Mit der Änderung der Bezeichnungen in der “Vereinbarung zwischen dem Bistum Chur und der Abtei Einsiedeln sowie der Römisch-katholischen Kantonalkirche Schwyz betreffend der Ernennung, Anstellung und Abberufung der Geistlichen, Gemeindeleiter und -leiterinnen und Pastoralassistenten und -assistentinnen vom 14. August 2002” ist auch diese Vorlage entsprechend anzupassen. Das Einverständnis des bischöflichen Ordinariats Chur für die Anpassung dieses einvernehmlich erarbeiteten Mustervertrages (siehe Ziffer 13 GeistlVer) kann vorausgesetzt werden, wird doch die Änderung der Bezeichnungen vom Bischof von Chur beantragt.
- i) Wegleitung für die Anstellung von Katechet/innen mit Fachausbildung, Ziffer 9 Abs. 2: Eine allfällige Anpassung in dieser Wegleitung der Katechetischen Kommission ist dieser überlassen und kann durchaus erst im Rahmen einer späteren Überarbeitung erfolgen.
- j) Richtlinien der Schweizer Bischofskonferenz “Sexuelle Übergriffe im kirchlichen Umfeld”, Seite 24: Diese Richtlinien wären durch die Schweizer Bischofskonferenz anzupassen.
- k) Merkblatt für die Kirchgemeinden zum Verhaltenskodex: Dieses Merkblatt aus dem Jahr 2022 ist inhaltlich klar genug, so dass die Bezeichnung “Pastoralassistent” nicht anzupassen ist.

Gestützt auf diese Überlegungen beschliesst der Kantonale Kirchenvorstand:

- a) Dem Kantonskirchenrat wird die Änderung folgender Erlasse in neu beantragt:
 - Gesetz über die Organisation der Kirchgemeinden der Römisch-katholischen Kantonalkirche Schwyz vom 20. September 2002 (KGOG, RSKK 310):
 - § 6 lit. j KGOG: “Sie ist für die Wahl (Präsentation) des Pfarrers zuständig, sofern diese Kompetenz der Kirchgemeinde zukommt, sowie für die Wahl eines Pfarradministrators, eines Diakons und eines Seelsorgers mit Gemeindeleitungsfunktion, sofern kein Priester als Pfarrer gewählt werden kann. Die Übertragung dieser Kompetenz an den Kirchenrat bleibt vorbehalten.”
 - § 23 Abs. 4 KGOG: “Die Wahl (Präsentation) des Pfarrers richtet sich nach den Bestimmungen der Kirchgemeindeordnung. Dasselbe gilt für die Wahl eines Pfarradministrators, eines Diakons und eines Seelsorgers mit Gemeindeleitungsfunktion, sofern kein Priester als Pfarrer gewählt werden kann.”
 - Personal- und Besoldungsgesetz der Römisch-katholischen Kantonalkirche Schwyz vom 7. Dezember 2001 (PersBG, RSKK 610):

- § 1 Abs. 3 PersBG: “§ 3, 4, 5 und 6 finden keine Anwendung auf Geistliche, Pfarreibeauftragte und Seelsorgende. An ihre Stelle tritt die «Vereinbarung zwischen dem Bistum Chur und der Abtei Einsiedeln sowie der Röm.-kath. Kantonalkirche Schwyz betreffend der Ernennung, Anstellung und Abberufung der Geistlichen, Pfarreibeauftragten und Seelsorgenden» vom 14. August 2002. Der Begriff Mitarbeiter gilt sinngemäss auch für Geistliche, Pfarreibeauftragte und Seelsorgende.”
 - § 1 Abs. 4 PersBG: “Für Geistliche, Pfarreibeauftragte und Seelsorgende ist die «Vereinbarung zwischen dem Bistum Chur und der Abtei Einsiedeln sowie der Röm.-kath. Kantonalkirche Schwyz betreffend der Ernennung, Anstellung und Abberufung der Geistlichen, Pfarreibeauftragten und Seelsorgenden vom 14. August 2002 verbindlich.”
 - § 14 Abs. 2 PersBG: “Geistliche und Pfarreibeauftragte sind von der Regelung gemäss Absatz 1 ausgenommen.”
 - Vereinbarung zwischen dem Bistum Chur und der Abtei Einsiedeln sowie der Römisch-katholischen Kantonalkirche Schwyz betreffend der Ernennung, Anstellung und Abberufung der Geistlichen, Gemeindeleiter und -leiterinnen und Pastoralassistenten und -assistentinnen vom 14. August 2002 (Geistlichen-Vereinbarung, GeistlVer, RSKK 620):
 - Titel: “Vereinbarung zwischen dem Bistum Chur und der Abtei Einsiedeln sowie der Röm.-kath. Kantonalkirche Schwyz betreffend der Ernennung, Anstellung und Abberufung der Geistlichen, Pfarreibeauftragten und Seelsorgenden vom 14. August 2002”
 - Ingress: “Unter Berücksichtigung der vorausgehenden Verhandlungen zwischen der Römisch-katholischen Kantonalkirche Schwyz und der Diözese Chur bei der Entstehung des Personal- und Besoldungsgesetzes muss § 1 desselben in folgendem Sinne ausgelegt werden: Die Seelsorgenden und im besonderen die Pfarreibeauftragten nehmen direkt an der seelsorglichen Aufgabe der Geistlichen teil und tragen unter Umständen eine ähnliche Mitverantwortung. So muss ihre Einsetzung und Absetzung in analoger Weise wie die der Geistlichen erfolgen, was in Ziff. 12 dieser Vereinbarung weiter präzisiert wird.”
 - Ziffer 12: “Pfarreibeauftragte und Seelsorgende / Die Anstellung und Kündigung von Pfarreibeauftragten sowie Seelsorgenden seitens einer Kirchgemeinde geschieht einvernehmlich mit dem bischöflichen Ordinariat.”
- Die Zustimmung der kirchlichen Seite zu den Änderungen in dieser Vereinbarung wurde durch Bischof Joseph Maria Bonnemain am 7. August 2023 und durch Abt Urban Federer am 14. August 2023 erteilt.
- b) Der Kantonale Kirchenvorstand ändert folgende Erlasse in neu:
- Personal- und Besoldungsverordnung der Römisch-katholischen Kantonalkirche Schwyz vom 12. Februar 2003 (PersBV, RSKK 611):
 - § 1 Abs. 2 PersBV: “Die §§ 3 bis 7 finden keine Anwendung auf Geistliche, Pfarreibeauftragte und Seelsorgende.”
 - Anhang 1, Umbenennung in den Lohnklassen 19 - 21 von jeweils “Pastoralassistent” in “Seelsorger”
 - Muster-Kirchgemeindeordnung:
 - § 5 lit. d: “Befugnisse der Kirchgemeindeversammlung / d) Wahl (Präsentation) des Pfarrers, sowie Wahl eines Pfarradministrators, eines Diakons, einer Seelsorgenden oder eines Seelsorgers mit Gemeindeleitungsfunktion, sofern kein Priester als Pfarrer gewählt werden kann;”
 - § 6 Abs. 3: “Die Wahl (Präsentation) des Pfarrers bzw. die Wahl eines Pfarradministrators, eines Diakons, einer Seelsorgenden oder eines Seelsorgers mit Gemeindeleitungsfunktion, sofern kein Priester als Pfarrer gewählt werden kann, erfolgt durch Handerheben an der Kirchgemeindeversammlung / oder: an der Urne.”
 - § 7 Abs. 2 lit. c: “Dem Kirchenrat fallen alle Aufgaben zu, die nicht einem anderen Organ übertragen sind. Er hat unter anderem folgende Befugnisse: / c) Anstellung der Seelsorger in Absprache mit dem bischöflichen Ordinariat;”
 - Muster-Arbeitsvertrag für Geistliche (Pfarrer, Vikare, Kapläne usw.): Der Verweis auf die GeistlVer wird angepasst.

Die durch den Kantonskirchenrat zu beschliessenden Gesetzesänderungen unterliegen dem fakultativen Referendum gemäss § 16 Abs. 2 RKKV. Auch wenn nicht vom Ergreifen des Referendums ausgegangen

werden muss, ist doch die Referendumsfrist von 60 Tagen nach Publikation abzuwarten. Damit kann das Inkrafttreten auf den 1. Januar 2024 erfolgen, was auch für die vom Kantonalen Kirchenvorstand in seiner Kompetenz beschlossenen Änderungen sinnvoll ist. Mit den Unabwägbarkeiten betreffend eines doch noch ergriffenen Referendums ist es aber angezeigt, die Bestimmung des Inkrafttretens dem Kantonalen Kirchenvorstand zu übertragen.

Das Einsetzen einer besonderen vorberatenden Kommission ist weder vorgeschrieben (siehe § 14 Abs. 2 GO-KKR e contrario), noch nötig.

Der Kantonale Kirchenvorstand beschliesst (Beschluss KVS 21-2023 vom 8. September 2023):

1. Dem Kantonskirchenrat werden die Änderungen gemäss Erwägung 9 lit. a beantragt.
2. Diese Änderungen werden dem fakultativen Referendum gemäss § 16 Abs. 2 der Verfassung unterstellt.
3. Der Kantonale Kirchenvorstand wird mit dem Vollzug beauftragt. Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.
4. Der Kantonale Kirchenvorstand ändert die Bestimmungen gemäss Erwägung 9 lit. b. Diese Änderungen treten auf den selben Zeitpunkt in Kraft, wie die durch den Kantonskirchenrat zu beschliessenden Änderungen.
5. Zustellung an die Mitglieder des Kantonskirchenrats zusammen mit der Einberufung an die konstituierende Session vom 20. Oktober 2023.

Mit freundlichen Grüssen

Kantonaler Kirchenvorstand

Lorenz Bösch Präsident

Dr. Linus Bruhin, Sekretär